

Vorblatt

Ziel(e)

Zur Ablegung der Jägerprüfung sind auch Personen zugelassen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben; für die unter 18-Jährigen Personen ist für die Prüfungszulassung und -ablegung die Vorlage einer Ausnahmegenehmigung vom Waffengesetz nicht vorgesehen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Anpassung der Bestimmung für die Zulassung zur Jägerprüfung für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr statt dem 16. Lebensjahr sowie Klarstellung hinsichtlich der waffenrechtlichen Ausnahmegenehmigung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Verordnung, mit der die Jägerprüfungsverordnung geändert wird**

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

In mehreren landwirtschaftlichen Fachschulen wird die Teilnahme am Jagdkurs angeboten – hier gibt es jedoch das Problem, dass in einigen Jahrgängen die zur Prüfung antreten möchten, die SchülerInnen zum Prüfungstermin noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, sondern erst in den Monaten danach. Nach jetziger Rechtslage müssten diese PrüfungsanwärterInnen bis zum nächsten Jahr warten, um die Prüfung ablegen zu können.

Daher soll für die Zulassung und Ablegung der Prüfung auf das vollendete 15. Lebensjahr zum Prüfungstermin abgestellt werden.

Die Ausstellung einer Jagdkarte soll jedoch – wie gehabt – erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, zulässig sein, sofern überdies die Ausnahmegenehmigung nach dem Waffengesetz vorliegt.

Der bisherige Verweis in § 2 der Verordnung auf die Verweigerungsgründe des § 41 Jagdgesetz bedarf insofern einer korrigierenden Klarstellung, als dass für die Jägerprüfungszulassung und -ablegung die Vorlage der waffenrechtlichen Ausnahmegenehmigung noch nicht erforderlich ist, dies ist erst für die Jagdkartenausstellung selbst Voraussetzung.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die SchülerInnen, die den Jagdkurs besucht haben und bei der Prüfung noch nicht 16 Jahre alt sind, müssen für die Ablegung der Prüfung ein Jahr warten.

Ziele

Zur Jägerprüfung sind auch Personen zugelassen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben; für die unter 18-jährigen Personen ist für die Prüfungszulassung und -ablegung die Vorlage einer Ausnahmegenehmigung vom Waffengesetz nicht vorgesehen.

Maßnahmen

Anpassung der Bestimmung für die Zulassung zur Jägerprüfung für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr statt dem 16. Lebensjahr sowie Klarstellung hinsichtlich der waffenrechtlichen Ausnahmegenehmigung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1:

Der Titel der Verordnung wird aktualisiert.

Zu Z. 2:

Für unter 18-Jährige ist für die Ausstellung einer Jagdkarte Voraussetzung, dass eine Ausnahmegenehmigung nach Waffengesetz (§ 11; Ausnahme vom Verbot für jagdliche Zwecke) erteilt wurde. Für die Anmeldung zur oder die Prüfungsablegung ist dies jedoch nicht erforderlich. Um insbesondere den SchülerInnen von landwirtschaftlichen Schulen, die gemeinsam im Rahmen des Schuljahres einen Jagdkurs absolvieren, den Abschluss durch eine Prüfungsablegung zu ermöglichen, wird das Alter von derzeit 16 auf 15 herabgesetzt. Die Jagdkartenausstellung selbst ist jedoch nicht vor dem vollendeten 16. Lebensjahr zulässig.

Zu Z. 3:

Mit der Bestimmung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geregelt.

Zu Z. 4:

Die Anlagen A und B werden auf den aktuellen Stand gebracht.